Gemeinde Schafisheim



Abwasserreglement

Das Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen Allgemeine Bestimmungen § 1 / Zweck § 2 / Geltungsbereich § 3 / Anlagen § 4 / Aufgaben der Gemeinde § 5 / Projekt- und Kreditbewilligung § 6 / Gemeinderat § 7 / Gewässerschutzstelle § 8 / Kanalisationsplanung, Genehmigung	5 5 5 5 6 6
§ 1 / Zweck § 2 / Geltungsbereich § 3 / Anlagen § 4 / Aufgaben der Gemeinde § 5 / Projekt- und Kreditbewilligung § 6 / Gemeinderat § 7 / Gewässerschutzstelle § 8 / Kanalisationsplanung, Genehmigung	5
§ 2 / Geltungsbereich § 3 / Anlagen § 4 / Aufgaben der Gemeinde § 5 / Projekt- und Kreditbewilligung § 6 / Gemeinderat § 7 / Gewässerschutzstelle § 8 / Kanalisationsplanung, Genehmigung	5
 § 9 / Öffentliche Abwasseranlagen § 10 / Private Abwasseranlagen § 11 / Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 12 / Abwasserkataster 	7
4 Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
 § 13 / Anschlusspflicht § 14 / Anschlussrecht § 15 / Bestehende Abwasseranlagen § 16 / Anschlussfrist 	7 7 8 8
5 Bewilligungsverfahren	8
 § 17 / Gesuch für private Abwasseranlagen § 18 / Gesuchsunterlagen § 19 / Prüfungskosten § 20 / Geltungsdauer, Baubeginn § 21 / Projektänderung § 22 / Abnahme, Inbetriebnahme, Ausführungspläne 	8 9 9 9
6 Technische Ausführungsbestimmungen	10
§ 23 / Technische Ausführungsvorschriften § 24 / Abwasser § 25 / Nichtverschmutztes Abwasser § 26 / Einzelreinigung häuslicher Abwässer § 27 / Einleitungsbewilligung § 28 / Landwirtschaftsbetrieb § 29 / Haftung	10 10 10 11 11 11
7 Abgaben	12
 7.1 Allgemeine Bestimmungen § 30 / Finanzierung von Erschliessungsanlagen § 31 / Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung § 32 / Verjährung § 33 / Zahlungspflichtige 	12 12 12 12 12
§ 34 / Verzug, Rückerstattung § 35 / Härtefälle, besondere Verhältnisse	12 12

2 Erschliessungsbeiträge	13
§ 36 / Grundsatz	13
§ 37 / Kosten, Beitragsplan	13
§ 38 / Auflage und Mitteilung	13
	13
·	14
	14
	14
	14
	14
3 Anschlussgebühren	14
§ 45 / Grundsatz	14
§ 46 / Bemessung	14
	15
§ 48 / Zahlungspflicht	15
4 Benützungsgebühren	16
§ 49 / Grundsatz	16
§ 50 / Grundgebühr	16
§ 51 / Verbrauchsgebühr	16
Rechtsschutz und Vollzug	17
§ 52 / Rechtsschutz, Vollstreckung	17
§ 53 / Strafbestimmungen	17
Schluss- und Übergangsbestimmungen	18
§ 54 / Revision, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	18
Anhang zum Abwasserreglement	19
	§ 36 / Grundsatz § 37 / Kosten, Beitragsplan § 38 / Auflage und Mitteilung § 39 / Auflage und Mitteilung § 40 / Vollstreckung § 41 / Bauabrechnung § 42 / Zahlungspflicht § 43 / Fälligkeit § 44 / Bemessung 3

1 Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schafisheim erlässt gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, Baugesetz vom 19. Januar 1993 das Abwasserreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2 Gesetzliche Grundlagen

Als Basis dieses Reglements dienen die nachstehenden Gesetze:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Aargauische Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007
 - § 23 Abwasserreglement der Gemeinde
 - ¹ Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
 - ² Sie regeln die Abwasserentsorgung und die Finanzierung in einem Gemeindereglement.
- Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 200 gemäss § 37
 - ¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
 - ² Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
 - ³ Als Bemssungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
 - ⁴ Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978 § 20 Abs. 2
 Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i
 Den Erlass von Regelungen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetzt (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

3 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 / Zweck

Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Abwasseranlagen und die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 2 / Geltungsbereich

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 / Anlagen

Anlagen

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel 5. (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4 / Aufgaben der Gemeinde

Aufgaben der Gemeinde ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

§ 5 / Projekt- und Kreditbewilligung

Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 / Gemeinderat

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach Generellem Entwässerungsplan (GEP) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlagsund Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

Gewässerschutz stelle § 30 EG UWR § 37 V EG UWR

§ 7 / Gewässerschutzstelle

- ¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasser- sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR

§ 8 / Kanalisationsplanung, Genehmigung

Kanalisations planung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (§ 17 EG UWR).

Genehmigung

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen (§ 21 EG UWR).

§ 9 / Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. (Finanzierung Kapitel 7).

Statuten

² Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10 / Private Abwasseranlagen

Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

§ 11 GSchV

³ Bei neuen Gebäuden muss das Dach- und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁵ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁶ Private Schmutzwasseranlagen innerhalb einer Grundwasserschutzzone (S2) sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

⁷ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁸ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 11 / Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen (§ 17 EG UWR) bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12 / Abwasserkataster

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

4 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13 / Anschlusspflicht

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14 / Anschlussrecht

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das nicht den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation entspricht, muss es vorbehandeln (§ 35/36 V EG UWR).

Bestehende Abwasseranlagen

§ 15 / Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 16 / Anschlussfrist

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

5 Bewilligungsverfahren

Gesuch für private Abwasser anlagen

§ 17 / Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴ Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

§ 18 / Gesuchsunterlagen

Gesuchs unterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

- a) Planunterlagen
 - Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
 - Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)

Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:

- Bauherr, Adresse, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
- Gewässerschutzbereiche A, B, C
- Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
- Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
- Anfallstellen, Abwasserart und Menge

- Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
- Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
- Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
- Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.

Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
 - Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

§ 19 / Prüfungskosten

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20 / Geltungsdauer, Baubeginn

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21 / Projektänderung

Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

Abnahme

§ 22 / Abnahme, Inbetriebnahme, Ausführungspläne

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

Inbetriebnahme

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

Ausführungspläne

⁴ Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

² Für Projektänderungen gilt § 32 BauV.

6 Technische Ausführungsbestimmungen

§ 23 / Technische Ausführungsvorschriften

Technische Ausführungsvorschriften

- ¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:
- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000) Kanalisationen
- Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA

§ 24 / Abwasser

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser; ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25 / Nichtverschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Dabei handelt es sich um:

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Wenig verschmutztes Abwasser

⁴ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter entwässert werden.

² Es gilt jeweils die gültige Fassung dieser Vorschriften.

² Die Versickerung richtet sich nach dem GEP und dem Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

b) Plätze, wie

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagenparkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe "Wohin mit dem Regenwasser?" herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2000 enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 14 zu berücksichtigen.

§ 26 / Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Übergangs lösungen

¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 27 / Einleitungsbewilligung

Einleitungs bewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

§ 28 / Landwirtschaftsbetrieb

Landwirtschafts betriebe

¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

§ 29 / Haftung

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

7 Abgaben

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Finanzierung von Erschliessungsanlagen § 30 / Finanzierung von Erschliessungsanlagen

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen
- jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 31 / Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebühren anpassung

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2003 Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 32 / Verjährung

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 6 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 33 / Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 34 / Verzug, Rückerstattung

Verzug, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltagtag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

§ 35 / Härtefälle, besondere Verhältnisse

Härtefälle, besondere Verhältnisse

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

7.2 Erschliessungsbeiträge

§ 36 / Grundsatz

Grundsatz

Erschliessungsbeiträge werden erhoben für:

- a) für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Leitungen (Sanierungsleitungen), die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Entsorgungsnetz anschliessen.

§ 37 / Kosten, Beitragsplan

Kosten

Als Kosten für die Erschliessung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (t. B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z. B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- i) die Finanzierungskosten;
- k) die Verwaltungskosten.

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagensituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer und Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z. B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z. B. AVA);
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten auf Gemeinde und Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vor- und Nachteile);
- Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- i) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 38 / Auflage und Mitteilung

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 39 / Auflage und Mitteilung

Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 40 / Vollstreckung

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 41 / Bauabrechnung

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 42 / Zahlungspflicht

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 43 / Fälligkeit

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 44 / Bemessung

Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

² Die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer richten sich nach den Parzellengrössen, der im Perimeter liegenden Grundstücke.

7.3 Anschlussgebühren

§ 45 / Grundsatz

Grundsatz

Die Anschlussgebühren dienen der Finanzierung der Bau- und Erneuerungskosten des Gemeindekanalisationsnetzes und des Gemeindeanteils an der regionalen Kläranlage mit Sammelkanal.

§ 46 / Bemessung

Bemessung

- ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese wird für alle Bauten berechnet:
- a) pro m² anrechenbare Bruttowohnfläche für Wohnbauten;
- b) pro m² anrechenbare Betriebsfläche aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen (einschliesslich Nebenräume wie Garderoben, Duschräume usw.);
- c) pro m² jede im Freien liegende Fläche, von der Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird (wie Dach-, Park- und Lagerfläche).

² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des § 32 der Aargauischen Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵ Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird nach m³-Nettoinhalt erhoben.

§ 47 / Ersatzbauten, Umbauten, Zweckänderung

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 47 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

Die Flächen der abgebrochenen Objekte werden wie folgt angerechnet:

- a) Bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind: 100 %.
- b) Bei Bauten, die älter als 25 Jahre aber weniger als 50 Jahre alt sind: 50 %.
- c) Bei Bauten, die älter als 50 Jahre alt sind, erfolgt keine Anrechnung; es ist die volle Anschlussgebühr aufgrund der neuen Flächen zur Zahlung fällig. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung.

Umbauten

Ersatzbauten

⁴ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 47 erhoben.

Zweckänderung

⁵ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 48 / Zahlungspflicht

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht bei Neubauten entsteht mit dem technischen Anschluss an die Gemeindekanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

² Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.

³ Der Gesuchsteller hat das Alter der ersetzten Bausubstanz nachzuweisen.

7.4 Benützungsgebühren

§ 49 / Grundsatz

Grundsatz

¹ Für Unterhalt, Betrieb und Erneuerung des Gesamtkanalisationsnetzes, der regionalen Abwasserreinigungsanlage und des Sammelkanals sowie für Verzinsung und Amortisation der von der Gemeinde investierten Mittel wird von den Eigentümern aller angeschlossenen Liegenschaften eine Gebühr erhoben.

² Die Benützungsgebühr wird in der Regel halbjährlich in Rechnung gestellt.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 50 / Grundgebühr

Grundgebühr

(geändert an der Gemeindeversammlung vom 21.11.2018)

Die Grundgebühr wird bei Gewerbe- und Industriebauten bei einer Fläche von mehr als 1'000 m² um 50 % reduziert, wenn das Meteorwasser anordnungsgemäss versickert, und zwar:

- a. bei Neubauten von Amtes wegen
- b. bei bestehenden auf Gesuch des Pflichtigen hin, sofern eine bereits behördlich bewilligte, den Vorschriften entsprechende Versickerungsanlage vorhanden ist oder wenn die vorgesehene Versickerung von der Gemeinde bewilligt wird. Die Gebührenreduktion wirkt erst von der auf die Bewilligung der Reduktion und die Erstellung der Anlage folgenden Rechnungsperiode.

§ 51 / Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr ¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug.

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühl

wasser, usw.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

- ³ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt in die Kanalisation abgeleitet wird.
- ⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

Privater Wasserbezug

⁵ Bei Liegenschaften mit eigener Quelle, bei Wasserbezug von Dritten oder bei Verwendung von nicht gemessenem Brauchwasser im privaten und gewerblichen Bereich (z.B. Regenwasser-Nutzungsanlage) bemisst sich die Benützungsgebühr über ein geeignetes Messsystem, das vom Eigentümer der Liegenschaft auf eigene Kosten installiert werden muss. Der Gemeinderat kann eine Pauschalgebühr festlegen.

Abwassermesser

⁶ Aufzeichnungen von selbstregistrierenden Abwassermessern werden als Grundlage für die Berechnung anerkannt, sofern den Kontrollorganen der Gemeinde und des Abwasserverbandes der Zutritt zu den Messeinrichtungen jederzeit ermöglicht wird. Auf begründetes Verlangen der Behörden hin müssen die Messeinrichtungen zu Lasten des Abwassererzeugers neu geeicht werden.

Änderung der Verhältnisse

⁷ Kann ein Betrieb eine dauernde wesentliche Reduktion der zur Berechnung der Zuschläge erhobenen Werte nachweisen, so sind die Zuschläge entsprechend neu festzusetzen oder aufzuheben. Die neuen Ansätze oder die Aufhebung können von dem Zeitpunkt an angewendet werden, in welchem der entsprechende Nachweis erbracht ist, frühestens aber von der Einreichung des Gesuches beim Gemeinderat an.

8 Rechtsschutz und Vollzug

§ 52 / Rechtsschutz, Vollstreckung

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

² Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement BVU des

Kantons Aargau oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 53 / Strafbestimmungen

Straf bestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 54 / Revision, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Revision ¹ Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeinde-

versammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Inkrafttreten ² Das Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Übergangs bestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vor-

schriften des bisherigen Rechtes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2013.

In Rechtskraft erwachsen am 30. Dezember 2013.

Inkrafttreten am 1. Januar 2014.

Änderungen von der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 beschlossen (§ 50 / Anhang 3). Änderungen von der Gemeindeversammlung vom 21. November 2019 beschlossen (Gebühr Anhang 3).

Inkrafttreten der Änderungen am 1. Januar 2020.

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Roland Huggler Stefan Ackermann

10 Anhang zum Abwasserreglement

Gebührenübersicht (exkl. MwSt.)

1. Erschliessungsbeiträge

-	Erschliessungsbeitrag	Fr.	15.00	pro m²	(Parzellenfläche)				
2.	Anschlussgebühren								
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage:									
-	Bruttowohnfläche für Wohnbauten	Fr.	70.00	pro m²					
-	Betriebsfläche für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung	Fr.	30.00	pro m²					
-	Entwässerte Dach- und Hartflächen (Wohnbauten, Gewerbe, Industrie und Dienstleistung)	Fr.	10.00	pro m ²					
-	Schwimmbäder	Fr.	30.00	pro m³	(Nettoinhalt)				
3.	Verbrauchsgebühren								
-	Verbrauchsgebühr allgemein	Fr.	0.50	pro m³	(Frischwasserbezug)				
-	Wohn- und Gewerbeliegenschaften sowie Dienstleistungsbetriebe für entwässerte Flächen bis 1'000 m² (Dach und Vorplatz) - Verrechnung pro Halbjahr	Fr.	30.00	pro Jahr	(Grundgebühr)				
-	Gewerbe- und Industriebauten für entwässerte Flächen über 1'000 m² - Verrechnung pro Jahr	Fr.	0.20	pro m²	(Grundgebühr)				

- Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2013.
- In Rechtskraft erwachsen am 30. Dezember 2013
- Inkrafttreten am 1. Januar 2014